

ausgesprochen hat, stimme ich bei; ich halte aber keinesweges dafür, daß, wenn über das Deputations-Gutachten nicht berathen wird, der Kammer ein Eintrag an ihrer Freiheit geschehe; im Gegentheil, diese wird dadurch begünstigt. Will die Kammer auf die Wünsche, wie sie von der Deputation vorgeschlagen sind, eingehen, so kann sie sogleich vorschreiten; sie hat in dem einen, wie in dem andern Falle gleiche Freiheit; es werden beide Ansichten begünstigt.

Abg. v. Thielau: Es scheint, daß die allgemeine Diskussion geschlossen sei, und es würde nun in diesem Falle nur zu fragen sein, ob die Kammer auf die spezielle Diskussion eingehen wolle. Ich erinnere mich, daß auf einen Antrag von mir früher diese Frage gestellt wurde, und kann daher nur anrathen, daß der Hr. Präsident die Frage stelle, ob die Kammer auf die spezielle Diskussion eingehen wolle.

Staatsminister Noth und Sänckendorf: Da man sich für Bewilligung der Entschädigung ausgesprochen hat, so muß die Staatsregierung wünschen, daß man sich auch über die Art und Weise, wie dieselbe erfolgen soll, berathe. Sollte aber der Antrag an die Staatsregierung beschloffen werden, den Theil des Gesetzentwurfs, welcher sich nunmehr über die Modalität der Entschädigung zu verbreiten haben würde, bearbeiten und vorlegen zu lassen, so kann ich doch, vorausgesetzt, daß sich die Staatsregierung überhaupt mit dem Grundsatz der Entschädigung einverstehen sollte, dafür durchaus nicht bürgen, daß die anderweite Vorlage des Gesetzentwurfs noch während des gegenwärtigen Landtags erfolgen werde.

Präsident: Wenn das Separatvotum noch in unveränderter Gestalt vorläge, so würde schon die Frage: Soll das Separatvotum zuvörderst zur Abstimmung gelangen, oder soll über die Vorschläge der Majorität der Deputation, wie die Entschädigung zu leisten, zuvor berathen werden? mit Schwierigkeit zu beantworten sein. Nun hat sich aber zu diesem Zweifel noch ein neuer und zwar der gefellt: daß während der Diskussion von Seiten der beiden Abgeordneten, welche das Separatvotum abgegeben haben, eine Veränderung in diesem Separatvotum der Kammer bekannt gemacht worden ist, und sonach bei mehreren Abgeordneten die Meinung entstanden ist, daß das Separatvotum nicht mehr als solches bestehe, sondern nur ein Antrag zweier Kammermitglieder sei, der zuerst zur Unterstützung zu bringen wäre. Um nun zugleich in Betreff des von dem Hrn. Vicepräsidenten gemachten Antrags zu einer Abstimmung in der Kammer zu gelangen, würde ich die Kammer fragen: Ob sie in die spezielle Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes eingehen wolle? Darin würde allerdings auch die Beantwortung der Frage liegen: Ob man jetzt über das Separatvotum und über den Antrag des Vicepräsidenten abstimmen wolle, und ob diese Vorschläge damit ihre Erledigung finden? Ich weiß nicht, ob man Seiten der Betheiligten gegen diese Art von Fragstellung Etwas einzuwenden hat und reklamiren will?

Abg. Sachse: Die Form ist verschieden, es kommt aber

auf Dasselbe hinaus, und insofern habe ich Nichts dagegen einzuwenden.

Präsident: Sonach richte ich die Frage an die Kammer: Ob dieselbe auf die spezielle Berathung der einzelnen Paragraphen sofort eingehen wolle? 50 gegen 15 Stimmen bejahen diese Frage, und es kann sonach zur speziellen Berathung übergegangen werden.

Vicepräsident D. Haase: Ich würde mir das Amendement zu stellen erlauben bei dem Punct 4. in der letzten Zeile der 1. §. die Worte hereinzusetzen: „gegen Entschädigung;“ diese Worte würden sich auf alle vier Puncte beziehen. Es bedarf dies Amendement keiner weitem Motivirung, denn da in dem Gesetzentwurfe von der Entschädigung Nichts gesagt ist, ja sogar dieselbe wegen der unter 1. 2. 3. 4 in der §. 1. aufgezählten Berechtigungen nicht stattfinden soll, die Kammer sich aber für eine Entschädigung deshalb bestimmt hat, so bedarf es hier eines Zusatzes, daß eine Entschädigung für die Aufhebung gegeben werden solle.

Auf die Unterstützungsfrage, welche hierauf der Präsident stellt, wird dieser Antrag hinreichend unterstützt.

Referent Schäffer: Ich könnte mich mit dieser Einschaltung nicht einverstehen, da in Gemäßheit des Deputations-Gutachtens die §. 3. in Wegfall und an derselben Stelle eine andere Paragrafhe zu stehen kommt, welche bestimmt, daß eine Entschädigung gewährt werden soll. Wird nun auch in der §. 1. diese Entschädigung eingeschaltet, so kommt diese Bestimmung zweimal vor. Da nun bereits im Deputations-Gutachten darauf vorgesehen ist, so müßte ich mich dagegen erklären.

Vicepräsident D. Haase: Ich entgegne, daß der von mir beantragte Zusatz gar nicht überflüssig ist; denn es ist die Entschädigung eine von uns ausgesprochene *conditio sine qua non*, ohne welche wir die Aufhebung der Bannrechte nicht wollen. Wenn wir jetzt, wie die §. 1. lautet, so bestimmt und unbedingt erklären: die Rechte 1. 2. 3. und 4. werden aufgehoben, ohne daß die Entschädigung dabei zu erwähnen, so ist das eine formelle und reine Aufhebung des früher gefassten Beschlusses. Möglich ist es zwar, daß bei §. 3. die Entschädigung nochmals als Bedingung angenommen werde, sie könnte aber auch, wenn auf §. 3. die Frage gerichtet wird, verneint werden, was dem früheren Beschlusse geradewegs entgegenlaufen würde. Eine bereits beantwortete Frage kann aber nicht noch einmal der Kammer bei derselben Gelegenheit vorgelegt werden. Daher halte ich es durchaus für nothwendig, daß man die von mir beantragten Worte hereinsetze, und sehe nicht ein, was man für einen Grund hat, sich dagegen zu erklären; schädlich ist es nicht, und warum wollen wir hier im Gesetzentwurfe nicht klar aussprechen, was durch die Abstimmung praeliminariter, „damit es ins Gesetz komme,“ beschloffen worden ist.

Referent Schäffer: Wenn die Kammer auch die von der Deputation beantragten Entschädigungsvorschläge nicht genehmigen sollte, so müßte doch §. 3. stehen bleiben, indem an